

A. Änderungsvorschläge zum SGB II

1. Zwangsverrentung

Rechtslage: Nach § 12a S. 2 Nr. 1 SGB II sind alle Leistungsbeziehenden ab Vollendung des 63. Lebensjahres verpflichtet, vorrangig eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich die Leistungsberechtigten, die Bestandschutz genießen oder auf die ein Ausnahmetatbestand nach der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV) zutrifft.

Problem: Die Verpflichtung stellt einen massiven Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen dar und konterkariert die politische Zielrichtung, die Menschen wegen der demographischen Bevölkerungsentwicklung bis zum 67. Lebensjahr im 1. Arbeitsmarkt zu halten bzw. deren Zahl zu erhöhen und Altersarmut zu vermeiden. Die Regelung wurde nicht an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung angepasst. Der vorzeitige Renteneintritt führt daneben oft zu dauerhaften Rentenabschlägen, die mit Erhöhung des Renteneinstiegsalters auch noch weiter steigen werden.

Lösungsvorschlag: Der Weg zu einer vorgezogenen verminderten Altersrente sollte allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen. Zumindest darf die Höhe der Abschläge durch den Anstieg des Renteneinstiegsalters nicht größer ausfallen und müsste diesem angepasst werden, um höhere dauerhafte Rentenabschläge zu verhindern.

2. Kosten der Unterkunft

a) Konkretisierung der bestehenden Norm § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII bezüglich der Anforderungen an die Ermittlung der Richtwerte

Rechtslage: Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit

diese „angemessen“ sind. Der Begriff der Angemessenheit wurde vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Was angemessen bedeutet, hat nach jetziger Gesetzeslage und Rechtsprechung vielmehr der kommunale Leistungsträger für sein Gebiet in eigener Zuständigkeit in einem „schlüssigen Konzept“ zu bestimmen. Dabei gilt es, die Mietrichtwerte so festzulegen, dass für alle Bedarfsgemeinschaften eine ausreichende Anzahl an Wohnungen zur Verfügung steht und der existenzsichernde Bedarf des Wohnens in jedem Einzelfall gedeckt ist.

Problem: Die rechtssichere Ausgestaltung bzw. Ermittlung der abstrakten Mietrichtwerte ist äußerst schwierig, bisher scheitern fast alle kommunalen Träger mit ihren Konzepten vor den Gerichten. Den Feststellungen des Leistungsträgers muss ein vom Ergebnis her schlüssiges und nach mathematisch-statistischen Grundsätzen nachvollziehbares Konzept zugrunde liegen, das die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Die Methode der Ermittlung ist dem Träger überlassen, dabei stehen das Bedarfsdeckungsprinzip und das Existenzminimum nicht zur Disposition.

Folge der fehlenden bzw. fehlerhaften Konzepte ist, dass den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern häufig nur anteilige, zu geringe Unterkunftskosten erstattet werden. Die Betroffenen sind dann gezwungen, die angemessenen Kosten der Unterkunft einzuklagen. Nicht alle Betroffenen sind dazu bereit, selbst wenn die Erfolgsaussichten einer Klage nicht schlecht sind. Eine erfolgreiche Klage führte dann in der Regel dazu, dass die Sozialgerichte zur Prüfung der Angemessenheit wie folgt vorgehen: Liegt die Miete unterhalb der Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10%igen Aufschlags, ist die tatsächliche Miete jedenfalls nicht unangemessen und damit vom Leistungsträger in voller Höhe zu übernehmen. Allerdings kann diese Herangehensweise nicht flächendeckend die schlüssigen Konzepte ersetzen, da die regionalen Unterschiedlichkeiten nicht hinreichend berücksichtigt werden können (z. B. Insel Sylt/Hamburger Rand). Zudem ist zu beobachten, ob und wie sich die Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 auf die Rechtsprechung auswirkt.

Lösungsvorschlag: Konkrete, verbindliche Vorgaben bezüglich der Methode der Konzeptermittlung wären sehr hilfreich. Dies hätte den Vorteil, dass die

Anforderungen niedrigschwelliger formuliert werden könnten, als sie die Rechtsprechung sie entwickelt hat.

b) Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Brutto-Warmmiete)

Rechtslage: Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Betrachtung der Angemessenheit dieser Kosten erfolgt nach der gesetzlichen Regelung getrennt nach den Unterkunfts-kosten einerseits und den Heizkosten andererseits.

Problem: Oft führt eine nach Unterkunfts-kosten und Heizkosten getrennte Betrachtungsweise auf dem stark umkämpften Wohnungsmarkt zu einer weiteren Einschränkung der Leistungsbezieher bei der Wohnungssuche, denn sobald eine der Aufwendungen (z. B. Unterkunfts-kosten) die Höchstgrenze überschreitet, gelten die Kosten insgesamt als unangemessen, auch wenn die Aufwendungen für z. B. Heizkosten viel geringer als die möglichen Höchst-trichtwerte ausfallen. Eine Kompensation ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

Lösungsvorschlag: Die Einführung einer generellen Gesamtangemessenheitsgrenze wäre eine besonders verwaltungsfreundliche und effiziente Möglichkeit, die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in einem Richtwert zusammenzufassen. Voraussetzung, diesen Summenwert bilden zu können, sollte sein, dass sowohl die Unterkunfts-kosten als auch die Heizkosten jeweils als angemessen bestimmt werden. Die Gesamtangemessenheitsgrenze verschafft dabei zum einen den Bedarfsgemeinschaften mehr Flexibilität bei der Wahl der Wohnung, insbesondere können höhere Mieten z.B. bei energetisch saniertem Wohnraum durch geringere Betriebs- und Heizkosten ausgeglichen werden. Zum anderen könnten die Verwaltungskosten bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze durch eine größere Auswahl an möglichem Wohnraum gesenkt werden. Der jetzt vorliegende Entwurf für eine SGB II-Reform enthält eine dementsprechende Gesamtangemessenheitsgrenze.

3. Hilfebedürftigkeit - Abschaffung der horizontalen und Einführung der vertikalen Berechnungsmethode

Rechtslage: § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II legt eine horizontale Berechnungsmethode für das SGB II fest. Danach müssen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft die Partner mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander eintreten. Kann in der Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden, sind individuelle Ansprüche nach dem Verhältnis des jeweiligen Bedarfs zum Gesamtbedarf zu berechnen. Dadurch werden auch Personen hilfebedürftig, die ihren eigenen Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Problem: Eine aufgedrängte Hilfebedürftigkeit wird von den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer verstanden. Zudem hat die derzeitige Berechnungsmethode einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Rahmen der Leistungsberechnung und der Beteiligung in gerichtlichen Verfahren zur Folge, insbesondere bei rückwirkenden Änderungen.

Lösungsvorschlag: Die in § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II vorgesehene horizontale Einkommensanrechnung sollte durch eine vertikale Einkommensanrechnung ersetzt werden. Das bedeutet, dass das einzusetzende Einkommen bei jedem Einkommensbezieher zunächst den eigenen Bedarf decken soll. Anschließend wird nur überschüssendes Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Es wird eine Orientierung an der bewährten sozialhilfrechtlichen Regelung für sachgerecht gehalten, um auch Widersprüche in den unterschiedlichen Leistungsbereichen zu vermeiden. Eine weitere positive Folge beim Wechsel zur vertikalen Berechnungsmethode wäre, dass die Zahl der hilfebedürftigen Person verringert würde und so die Ausgaben für die von den kommunalen Trägern zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung reduziert würden. Der Verteilungsmodus (§ 19 Abs. 3 SGB II), wonach Einkommen und Vermögen vorrangig die Leistungspflicht der Agentur für Arbeit mindern, würde dabei nicht geändert.

4. Leistungen zur Bildung und Teilhabe – Abschaffung des gesonderten Antrags nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II

Rechtslage: § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II) gesondert zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst.

Problem: Es besteht ein Mehraufwand für die Leistungsberechtigten und für die Verwaltung, die gesonderte Anträge ausfüllen bzw. bearbeiten müssen.

Lösungsvorschlag: § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II (und § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II) sollte gestrichen werden und die Leistungen für Bildung- und Teilhabe sollten vom Grundantrag umfasst sein.

5. Ermittlung/Anpassung der Bedarfe zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Rechtslage: Bildungsleistungen können nach § 28 Abs. 1 SGB II von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Beim reinen Teilhabepaket des § 28 Abs. 7 SGB II sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres leistungsberechtigt. Einen Anspruch hat auch ein Kind, das nur wegen der Bildungs- und Teilhabebedarfe hilfebedürftig ist.

Problem: Die einzelnen Pauschalen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind seit Einführung im Jahr 2011 (persönliche Schulbedarf: 2008) nicht angepasst worden. Seit 2008 liegt die Pauschale für den persönlichen Schulbedarf (früher: § 24a SGB II, jetzt: § 28 Abs. 3 SGB II) unverändert bei 100,00 Euro (z. Zt. Auszahlmodus: 70 Euro im August, 30 Euro im Februar), obwohl das BVerfG das Fehlen einer empirischen Grundlage für diese Leistungshöhe bemängelt

hat (Regelsatzurteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 203). Preissteigerungen wurden bisher nicht berücksichtigt.

Lösungsvorschlag: Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssten wie die Regelsätze angepasst bzw. dynamisiert werden.

6. Leistungen für Auszubildende aus dem SGB II ins BAföG und SGB III – „Doppelzuständigkeiten vermeiden“

Rechtslage: Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, grundsätzlich von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. § 7 Abs. 6 SGB II normiert jedoch Ausnahmen von diesem Leistungsausschluss (z. B. wenn BAB- oder BAföG-Leistungen deshalb nicht gewährt werden, weil der Auszubildende noch bei seinen Eltern wohnt). Der nach dieser Prüfung ausgeschlossene Personenkreis erhält über § 27 SGB II trotz des grundsätzlichen Ausschlusses bestimmte Leistungen (bspw. Mehrbedarfe bei Schwangerschaft oder Zuschüsse zu den ungedeckten Unterkunftskosten).

Problem: Diese verschachtelte Leistungssystematik ist nicht nur für die beteiligten Bürgerinnen und Bürgern, sondern aufgrund der Querverweise in andere Leistungssysteme auch für die Behördenmitarbeiter/innen selbst oft nur schwer zu durchschauen. In der Regel stellen die Betroffenen zunächst einen Antrag auf BAB oder BAföG. Soweit dieser abgelehnt wird oder die Leistungen zu gering ausfallen, muss zusätzlich ein weiterer Antrag beim Jobcenter gestellt werden. Diese doppelte Antragstellung ist vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt und kostet darüber hinaus sowohl bei der Antragsabgabe als auch bei der -bearbeitung durch die Behörde viel Zeit, sodass in der Praxis sehr häufig die dringend benötigten Leistungen zum Ausbildungsbeginn nicht bereitstehen.

Lösungsvorschlag: Der durch die Einschaltung von zwei Behörden entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen höheren Verwaltungskosten könnten durch eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Sozialleistungen vermieden werden. Die durch § 27 SGB II geregelten Leistungen könnten insofern direkt in das SGB III (für BAB) sowie in das BAföG aufgenommen

werden. Die in § 7 Abs. 6 SGB II geregelten Ausnahmen vom Leistungsausschluss sind überflüssig, da eine Hilfeleistung insofern auch über BAB oder BAföG möglich wäre. Der dadurch geschaffene generelle Leistungsausschluss Auszubildender aus dem SGB II und die abschließende Bearbeitung durch die BAföG-Ämter oder die Agenturen für Arbeit, die über die BAB-Anträge entscheiden, würde das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfachen und die Antragsbearbeitung für den Bürger verkürzen.

7. Aufrechnung (§ 43 SGB II): Absenkung des einzubehaltenden Anteils (30 % ist zu viel)

Rechtslage: § 43 SGB II eröffnet dem Leistungsträger die Möglichkeit der Aufrechnung seiner Ansprüche gegen den Bürger (bspw. aufgrund eines Erstattungsanspruches) mit Ansprüchen des Bürgers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Aufrechnungshöhen differenzieren hierbei je nach Rechtsgrund für die Aufrechnung, sind jedoch monatlich auf insgesamt 30 % der maßgeblichen Regelleistung des einzelnen Leistungsberechtigten begrenzt.

Problem: Die Leistungen nach dem SGB II sind so berechnet, dass mit ihnen das absolute Existenzminimum sichergestellt wird. Durch die Aufrechnung mit Leistungen wird dieses Existenzminimum unterschritten; oftmals über einen längeren Zeitraum. Jede Unterschreitung bedeutet dabei für den Bürger eine Umdisponierung oder Einkürzung seiner Ausgaben und sollte daher möglichst gering gehalten werden um den Bürger durch eine dauerhafte Bedarfsunterdeckung nicht in eine Notlage zu bringen (bspw. drohender Wohnungsverlust, weil die Miete nicht mehr vollständig gezahlt werden kann).

Lösungsvorschlag: Eine Aufrechnung von 30 % unterschreitet das Existenzminimum in einem nicht mehr vertretbaren Umfang und sollte daher deutlich verringert werden.

8. Überprüfungsantrag § 44 SGB X: Streichung der 1-Jahresfrist im § 40 Abs. 1 SGB II (zurück zur 4-Jahresfrist)

Rechtslage: Wenn die Frist für einen Widerspruch gegen einen Bescheid bereits abgelaufen ist oder es sich um weiter zurückliegende Bescheide handelt, besteht nach § 44 SGB X die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag für den/die betroffenen Bescheid/e zu stellen. Über § 44 SGB X sind auf diesem Wege Bewilligungszeiträume ab vier Jahre vor Beginn des Jahres der Antragstellung angreifbar. Für das SGB II wird diese 4-Jahres-Frist jedoch durch § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II auf eine 1-Jahres-Frist verkürzt.

Problem: Dies stellt eine unangemessene Schlechterstellung Hilfebedürftiger gegenüber Leistungsbeziehern nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. Krankenkasse, Rente) dar, in welchen eine entsprechende Regelung nicht zu finden ist. Gerade das SGB II soll das absolute Existenzminimum sicherstellen. Die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im SGB II führen jedoch häufig dazu, dass eine abschließende Klärung durch die Rechtsprechung erst nach Jahren erfolgt. Wenn sich auf diese Weise herausstellt, dass beispielsweise die Mietrichtwerte bisher stets in zu geringer Höhe berechnet wurden, bedeutet dies für den Hilfeempfänger, der auf diese Werte herabgesetzt wurde und aus seinem Regelsatz die Differenz aufbringen musste, dass jahrelang in rechtswidriger Weise das Existenzminimum unterschritten wurde. Eine Verkürzung der 4-Jahres-Frist für Überprüfungsanträge auf nur ein Jahr ist daher gerade in dem Bereich, in dem es um die Sicherung des Existenzminimums geht, nicht nachvollziehbar.

Lösungsvorschlag: Die Spezialregelung in § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II sollte daher gestrichen werden.

9. Anrechnung einer einmaligen Einnahme bei vorzeitigem Verbrauch

Rechtslage: Fließt Leistungsberechtigten eine einmalige Einnahme zu und ist diese für den Monat des Zuflusses bedarfsdeckend, ist sie gemäß § 11 Abs. 3 SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen. Wird das Einkommen vor Ende des Verteilzeitraumes verbraucht, wird die nicht mehr vorhandene Einnahme weiterhin als „fiktiv“ bedarfsdeckendes Einkommen berücksichtigt.

Problem: Es wird Einkommen angerechnet, obwohl es tatsächlich nicht mehr zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Das führt dazu, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert werden kann.

Lösungsvorschlag: Es sollte eine Regelung in § 11 Abs. 3 SGB II eingefügt werden, nach der nur tatsächlich verfügbare Mittel als Einnahmen/Einkommen angerechnet werden können. Es besteht die Möglichkeit der Behörde über § 34 SGB II einen Ersatzanspruch gegen den Leistungsempfänger bei Verletzung der Obliegenheit, Einkommen über den Verteilzeitraum hinweg zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. § 34 SGB II schafft eine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung, die zwar rechtmäßig erbracht wurden, aber hätten vermieden werden können. Danach haftet derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig und unmittelbar die Voraussetzungen für die eigene Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat, für die deswegen erbrachten Leistungen. § 34 SGB II muss als Ausnahmevorschrift von dem für das SGB II geltenden Grundsatz, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbarem Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind (BVerfG vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

10. Umbau des Sanktionssystems §§ 31 ff. SGB II

Zum Bereich Sanktionen werden gegenwärtig zahlreiche grundlegende Veränderungen diskutiert. Die durch die Arbeitsgemeinschaft Rechtsvereinfachung diskutierten Vorschläge sind nicht alle veröffentlicht und uns zugänglich gemacht worden. Den aus der Unterrichtung des Ausschusses für Arbeit und Soziales im Bundestag (Ausschussdrucksache 18 (11)132) vom 16. Juni 2014 durch das BMAS ersichtlichen Punkten schließt sich die Bürgerbeauftragte insbesondere zwei Vorschlägen aufgrund der großen Bedeutung des Problemfeldes Sanktionen an:

- Abschaffung der Sonderregelungen gegenüber Unter-25-Jährigen
- Keine Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch eine Sanktion

Ziel des ersten Vorschlages ist es, ein einheitliches Sanktionssystem für alle SGB II-Leistungsbezieher zu schaffen und die scharfen Sonderregelungen (§ 31a Abs. 2 S. 1

und 2 SGB II) für den Personenkreis der Unter-25-Jährigen zu streichen. Dieser Änderungsvorschlag würde zudem das Sanktionsverfahren vereinfachen, zu mehr Transparenz führen und den Verwaltungsaufwand spürbar verringern.

Der zweite Vorschlag geht von der Überlegung aus, dass eine Wohnung für jeden Menschen zum Kernbereich eines menschenwürdigen Existenzminimums gehört, in den durch eine Sanktion nicht eingegriffen werden sollte. Ohne eine Wohnung ist in der Regel eine Integration der Betroffenen in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft nicht möglich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bürgerbeauftragte gegen jede Verschärfung der bestehenden Sanktionsregelungen ausspricht.

B. Grundlegender systematischer Reformbedarf

1. Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 ff. SGB II) vollständig im SGB II regeln und auf die Bedürfnisse der SGB II Leistungsbezieher zuschneiden

Gegenwärtig wird über § 16 SGB II auf zahlreiche Förderinstrumente des SGB III verwiesen und deren Anwendung zum Teil modifiziert. § 16 SGB II ist eine unübersichtlich gestaltete Norm, die es sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter erheblich erschwert, die individuellen Fördermöglichkeiten für den konkreten Einzelfall zu erkennen.

Zugleich besteht die grundlegende Kritik, dass die Förderinstrumente des SGB III nicht oder nur unzureichend auf die Kunden des SGB II zugeschnitten sind. So sieht z. B. § 180 Abs. 4 S. 1 SGB III vor, dass die Förderung einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III), die einen Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf zum Ziel hat, nur möglich ist, wenn die Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt werden kann. Dies stellt für viele SGB II-Leistungsempfänger/innen eine Überforderung dar.

Ziel sollte es daher sein, die Vorschriften zu den Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsempfänger/innen ausschließlich im SGB II zu verankern und neue Förderinstrumente zu schaffen, die passgenau auf die heterogene Kundenstruktur

des SGB II-Bereiches zugeschnitten sind und vor allem die multiplen Vermittlungshemmnisse stärker berücksichtigt als bisher.

2. Vereinfachung der Einkommensanrechnung – grundlegende Überarbeitung von § 11b SGB II (Absetzbeträge)

Das System der Absetzbeträge soll den Hilfesuchenden einen Anreiz bieten, eine Arbeit aufzunehmen. Es ist jedoch für die Bürgerinnen und Bürger nur sehr schwer zu durchschauen. Bekannt ist oft allein der Absetzbetrag von 100,00 € gem. § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II. Zudem ist die Höhe der einzelnen Absetzbeträge in den letzten Jahren unverändert geblieben. Hier sollten Anpassungen erfolgen, die die geänderte Gesetzeslage (z. B. 450-Euro-Job) und die Inflation berücksichtigen. Ferner wäre zu überlegen, die Struktur der Absetzbeträge (z. B. in § 11b Abs. 3 SGB II) zu vereinfachen sowie gleichzeitig den Anreiz zu einer Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Eine einfachere Struktur der Absetzbeträge würde zudem die Anrechnung von Erwerbseinkommen in den Jobcentern vereinfachen und den Verwaltungsaufwand verringern.

Kostenübernahme für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Einrichtung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Rechtslage: Bis zum 31.12.2013 war eine Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch beim Besuch von externen, nicht schulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich (§§ 28 Abs. 6 Satz 2, 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II i. V. m. § 22 SGB VIII). Eine Kostenübernahme über den 31.12.2013 hinaus ist nicht mehr vorgesehen.

Problem: Für die Kommunen besteht ab dem 01.01.2014 keine Verpflichtung zur Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für externe Einrichtungen. Aufgrund dessen kann die Kostenübernahme nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch die Kommune erfolgen. Entsprechendes ist aber aufgrund der schlechten Haushaltslage vieler Kommunen nur schwer möglich. Die Situation stellt sich in den einzelnen

Bundesländern unterschiedlich dar. So gibt es in Thüringen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein keine befriedigende Lösung des Problems. Aus Sicht der Eltern im SGB II-Leistungsbezug bedeutet dies, dass ihre Kinder in den betroffenen Ländern keinen Anspruch auf Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wenn die Kinder in einem Hort betreut werden, der nicht in schulischer Verantwortung betrieben wird. Damit findet faktisch neben der Aushöhlung des Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII auch eine - durch die Träger des Hortangebotes nicht gewollte - soziale Segregation statt.

Lösung: Auf der jeweiligen Landesebene muss eine praktikable und vor allem bürgerfreundliche Lösung gefunden werden, die nicht unnötig kompliziert, bürokratisch und umständlich ausgestaltet werden sollte.